

**Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
des Marktes Heroldsberg
(Sondernutzungssatzung – SNS)
vom 13. November 2008**

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.07.2009, 2. Änderungssatzung vom 08.05.2012, 3. Änderungssatzung vom 26.06.2018 erlässt der Markt Heroldsberg folgende Satzung

**§ 1
Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast des Marktes Heroldsberg einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.
- 2) Diese Satzung gilt nicht für das Straßenfest, Kirchweih und für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung. Erteilte Sondernutzungsgenehmigungen können dahingehend im Einzelfall für die Dauer im Bereich der vorgenannten Veranstaltungen widerrufen werden.

**§ 2
Sondernutzung**

- 1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- 2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- 3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - a) Aufgrabungen,
 - b) Verlegung privater Leitungen,
 - c) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
 - d) Lagern von Materialien aller Art,
 - e) Werbeanlagen aller Art (z. B. Schilder, Plakatsäulen und -tafeln).
- 4) Sondernutzung i. S. dieser Bestimmung ist auch
 - a) das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - b) das Betteln in jeglicher Form.

**§ 2a
Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen**

Zugelassene politische Parteien und Wählergruppen dürfen für den Zeitraum von 6 Wochen vor einem Wahltag, Volks- oder Bürgerentscheid bzw. vor Beginn des Eintragungstermins eines Volks- oder Bürgerbegehrens oder bis zu 2 Wochen vor konkreten Veranstaltungen Plakate bis zu 1 qm aufstellen. Hierdurch darf die Sicherheit und Ordnung des Straßen- und

Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden. Plakate sind innerhalb einer Woche nach dem Termin zu entfernen.

Für jede zugelassene politische Parteien und Wählergruppen gibt es folgende Obergrenze der Plakatanzahl für Plakate jeglicher Art pro Standort:

Hauptort Heroldsberg: 20 Plakate bis 1 qm

Groß- und Kleingeschaidt: jeweils 5 Plakate bis 1 qm

§ 3 Erlaubnispflicht

- 1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch den Markt Heroldsberg.
- 2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- 3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- 4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
 - b) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
 - c) Sondernutzungen auf Gehwegen zur Präsentation und Warenauslagen der Gewerbetreibenden und Bestuhlung für gastronomische Zwecke
- 2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- 3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- 1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- 2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

- 3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind dem Markt Heroldsberg gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- 1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- 2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- 1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- 2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen mit erlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweih, Straßenfest und Märkte

§ 8 Erlaubnisantrag

- 1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Im Antrag, der mindestens 3 Tage vorher beim Markt Heroldsberg gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- 3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 9 Erlaubnis; Versagungsgründe

- 1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- 2) Für Sondernutzungen auf Gehwegen zur Präsentation der Gewerbetreibenden und Bestuhlung für gastronomische Zwecke ist ein **1,50 m** breiter Streifen für die Fußgänger frei zu lassen.

- 3) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen
 - e) für das Betteln in jeglicher Form.
- 4) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Hauptstraße.
- 5) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- 1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- 2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung

- 1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Markt Heroldsberg anzuzeigen.
- 2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- 3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Heroldsberg Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- 1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Der Markt Heroldsberg kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13

Haftung

- 1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Der Markt Heroldsberg kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt Heroldsberg schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt Heroldsberg.
- 3) Der Markt Heroldsberg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zulasten gelegt werden.
- 4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die dem Markt Heroldsberg aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Gestaltung der Hinweisschilder

- 1) Einteilung in Schildergruppen und farbliche Unterscheidung:
 - Hotel- und Gaststättengewerbe Grundfarbe: braun Beschriftung: weiß
 - Öffentliche Einrichtungen Grundfarbe: weiß Beschriftung: schwarz
 - Gewerbe Grundfarbe: schwarz Beschriftung: weiß
 - Historische Gebäude Grundfarbe: gelb Beschriftung: schwarz
- 2) Die Beschriftung erfolgt einheitlich in Sabon halbfett.
- 3) Es werden einheitliche rechteckige Kastenschilder mit integrierten Richtungspfeilen in den Größen von 80 x 15 cm oder 80 x 20 cm verwendet.

§ 15

Antragstellung, Genehmigung und Aufstellung der Hinweisschilder

- 1) Die Hinweisschilder werden nur auf Grund eines formlosen schriftlichen Antrags zu gelassen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) den verbindlichen Text,
 - b) die gewünschte Anzahl,
 - c) Standort der Schilder.
- 2) Die Anfertigung der Hinweisschilder wird nach Prüfung und Genehmigung des Antrags durch den Markt Heroldsberg erledigt und dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- 3) Die Genehmigung zur Aufstellung erfolgt in Form einer stets widerruflichen Sondernutzungserlaubnis, deren Gültigkeit auf maximal 3 Jahre befristet ist und verlängert werden kann.
- 4) Die Aufstellung der Hinweisschilder erfolgt ebenfalls durch den Markt Heroldsberg und wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 16

Altfälle betreffend die Hinweisschilder

- 1) Vorhandene genehmigte Hinweisschilder müssen auf Kosten der Antragsteller geändert werden. Die Antragsteller werden diesbezüglich vom Markt Heroldsberg angeschrieben.
- 2) Bei nicht genehmigten Hinweisschildern werden diese Firmen angeschrieben, mit dem Hinweis, dass das Schild abgenommen wird und dem Hinweis auf die formlose Antragstellung für die Hinweisschilder.

§ 17

Gebühren und Kostenersatz

- 1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- 2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- 3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die dem Markt Heroldsberg als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Der Markt Heroldsberg kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 18

Übergangsregelung

- 1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- 2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 19 Ersatzvornahme

- 1) Leistet der auf Grund einer Auflage nach § 9 oder einer Anordnung nach § 12 Verpflichtete der Auflage oder der Anordnung nicht Folge, so ist der Markt Heroldsberg berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch Ihre Beauftragen auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen.
- 2) Für das Verfahren sind die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12. 1991 (BayRS 2010-2-I) anzuwenden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 1 Abs. 1 unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder
- b) die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder
- c) eine Sondernutzungsanlage nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhält bzw. nicht beseitigt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.